



Richtlinien zur Vergabe von Zuwendungen der Marlis Ragge-Stiftung

- 1.) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

Die Förderung von Projekten / Vorhaben ist auf das Stadtgebiet Barsinghausen begrenzt.

- 2.) Gefördert werden soziale, kulturelle und frauenspezifische Projekte / Vorhaben von steuerbegünstigten Körperschaften. Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.) Aus der Projekt- / Vorhabenbeschreibung muss eindeutig erkennbar sein, welchen Schwerpunkt das Projekt / Vorhaben hat.
- 4.) Die Projekte / Vorhaben sollen eine klare Zielsetzung haben und die Dauer des Projektes / Vorhabens darstellen.
- 5.) Als Projekte / Vorhaben versteht die Marlis Ragge-Stiftung Handlungen, die von einer Idee / einem Gedanken bis zu einem Endpunkt im Sinne von 1. und 2. durchgeführt werden. Es ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen.
- 6.) Die Ergebnisse der Projekte / Vorhaben sollen für die Barsinghäuser Bürgerinnen und Bürger eine Bereicherung darstellen.
- 7.) Nicht förderungsfähig sind Gegenstände der alltäglichen Nutzung / des alltäglichen Gebrauchs (PC's, Schreibtische ect, sowie (Teil)-Baumaßnahmen).